

Satzung

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Concert-Gesellschaft Köln Verein zur Förderung des Gürzenich-Orchesters.
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das dortige Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck

- (1) Die Concert-Gesellschaft Köln Verein zur Förderung des Gürzenich-Orchesters verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Beschaffung von Mitteln für das Gürzenich-Orchester, Köln. Daneben kann der Verein seine steuerbegünstigten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Der Verein führt damit die Tradition der ehemaligen Trägerin des Gürzenich-Orchesters, der 1827 gegründeten „Concert-Gesellschaft in Köln“ fort.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten:

- a) Die Verbindung zwischen der Bürgerschaft und dem Gürzenich-Orchester der Stadt Köln zu vertiefen und sich um einen unmittelbaren Kontakt der im Gürzenich-Orchester tätigen Künstler mit der Bürgerschaft zu bemühen,
- b) das Gürzenich-Orchester durch Publikationen, Vorträge und Wettbewerbe wissenschaftlich und kulturell zu fördern,
- c) den künstlerischen Nachwuchs für das Gürzenich-Orchester und die Auftritte junger Solisten mit dem Gürzenich-Orchester zu fördern.

Der Verein soll in diesem Zusammenhang insbesondere unterstützende Aufgaben übernehmen, die von der heutigen Trägerin des Gürzenich-Orchesters, der Stadt Köln, nur begrenzt wahrgenommen werden können.

§ 3

Wirtschaftliche Zielsetzung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- (2) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel

- (1) Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seines Zweckes zur Verfügung stehen, sind:
 - a) die Beiträge der Mitglieder,
 - b) sonstige Einnahmen, insbesondere Spenden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
- (2) Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Antrag des Bewerbers durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag soll von einem Mitglied des Vorstandes befürwortet sein.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Sie erlischt ferner durch fristlose Kündigung des Vorstandes, wenn auf wiederholte Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird, oder durch Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sich mit 2/3 Mehrheit seiner Stimmen für die Ausschließung erklärt. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch den Tod.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des jährlichen Beitrages der Mitglieder wird vom Vorstand bestimmt.
- (2) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind z. Zt. wie folgt festgesetzt:
- a) Einzelmitglieder leisten einen Beitrag von 100,-- Euro,
 - b) Doppelmitglieder (Ehepaare) leisten einen Mindestbeitrag von 150,-- Euro,
 - c) Firmen und Körperschaften leisten den Mindestbeitrag zu b) mit einem ihnen angemessen erscheinenden Zuschlag.

Ändert der Vorstand die Mitgliedsbeiträge, so gilt dies nicht als Satzungsänderung.

- (3) Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen vom Regelbeitrag beschließen.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister, der zugleich ebenfalls stellvertretender Vorsitzender ist.

Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern:

- d) dem Schriftführer,
- e) einem weiteren Mitglied (für Marketing und PR),
- f) einem weiteren Mitglied (für Technik),
- g) einem weiteren Mitglied (für politische Kontakte).

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung, durch die insbesondere die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmt werden. Der Schriftführer fertigt die nach der Satzung vorgesehenen Protokolle an. Ist der Schriftführer verhindert, bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied, gleich aus welchem Grund, während seiner Amtszeit aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

- (3) Das Vorstandsamt erlischt auch mit dem Verlust der Vereinsmitgliedschaft.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte - ggf. in Assistenz der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes - im Namen des Vorstandes nach innen und außen, leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und setzt die Tagesordnung fest.
- (6) Die stellvertretenden Vorsitzenden üben für ihren Aufgabenbereich die Befugnisse des Vorsitzenden in dessen Vertretung aus.
- (7) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister bilden gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand. Sie entscheiden gemeinsam über die laufende satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel.

- (8) Der Schriftführer und der Schatzmeister unterstützen den Vorsitzenden in der Durchführung seiner Aufgaben. Der Schatzmeister übernimmt insofern die Kassenführung. Der Schriftführer leitet die Geschäftsstelle und erledigt die Aufgaben der laufenden Verwaltung unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes.
- (9) In wichtigen Angelegenheiten, über die eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen ist, darf der Vorstand entscheiden, wenn mit der Erledigung nicht bis zur Einberufung der Mitgliederversammlung gewartet werden kann. Zu solchen Entscheidungen ist die Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen.
- (10) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende oder ein durch die Geschäftsordnung hierzu ermächtigtes anderes Vorstandsmitglied alle Vorstandsmitglieder schriftlich ein. Die Einladungsfrist soll mindestens zwei Wochen betragen, kann aber in Dringlichkeitsfällen auf bis zu zwei Tage abgekürzt werden. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Eine Beschlussfassung des Vorstandes ist auch durch schriftliche Abstimmung zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht. Auch hier entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (12) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (13) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einzuberufen ist, wird in der Regel alle zwei Jahre abgehalten. Die Einladung hierzu hat spätestens vier Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter jederzeit einberufen werden. Sie muss vom Vorsitzenden innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung dies beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,

- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Beschlussfassung über ihre Entlastung,
 - c) Beratung allgemeiner Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind.
- (4) Zur Prüfung der Kassenführung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die den jeweiligen Jahresabschluss prüfen und darüber der nächsten Mitgliederversammlung berichten.
- (5) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Beirat

Bei der Gesellschaft kann ein Beirat als beratendes Gremium gebildet werden. Die Bildung und die Bestellung des Beirates, die nähere Beschreibung seiner Aufgaben und die Zahl seiner Mitglieder wird durch Vorstandbeschluss festgelegt.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, und zwar von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 8 dieser Satzung ist zu Satzungsänderungen befugt,
- a) die lediglich die Fassung der Satzung betreffen,
 - b) die Unstimmigkeiten im Wortlaut beseitigen,
 - c) die erforderlich sind, um Beanstandungen des Vereinsregisters oder anderer Behörden oder Beanstandungen oder Hindernisse in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren auszuräumen.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Oberbürger

Dr. Hermann